

Satzung des Partnerschaftsvereins Knittlingen (Städtepartnerschaftsverein)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Knittlingen“ und hat seinen Sitz in Knittlingen.
2. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zum Ziel, persönliche Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus mit den Bürgern anderer Staaten zu pflegen, welche gleichfalls die persönliche Freiheit, das humanistische Weltbild, die demokratische Grundordnung im Innerstaatlichen und die friedliche Entwicklung auf zwischenstaatlicher Ebene unterstützen.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung von Bildung, Kunst, Kultur, Sport und Sozialem sowie des Heimatgedankens zwischen den Partnergemeinden Benaoján, Montejaque und Knittlingen.
3. Die freundschaftlichen Beziehungen sind zu festigen und weiterzuführen.
4. Der Verein unterstützt die entsprechenden Aktivitäten der Stadt Knittlingen.
5. Der Verein bietet an, die Aktivitäten von Vereinen, Schulen, Institutionen und Einzelpersonen in Sachen Städtepartnerschaften zu bündeln und zu koordinieren.
6. Auf die Förderung des Jugendaustausches ist ein besonderes Augenmerk zu richten.
7. Der Verein bemüht sich um Privatunterkünfte für Gäste aus den Städtepartnerschaften.
8. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.
9. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen und insbesondere durch Durchführung von Kunst-, Kultur-, Sport- und Ausbildungsveranstaltungen.
10. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

11. Der Verein ist sowohl ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 als auch ein klassischer Verein im Sinne des § 58 Nr.2 der Abgabenordnung.
12. Der Verein ist selbstlos tätig.
13. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
14. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
15. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
16. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
17. Aufwendungsersatz kann bezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit Stimmenmehrheit.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedsdaten werden maschinell gespeichert und gemäß dem Datenschutzgesetz nur für Zwecke des Vereines genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit 3 monatiger Kündigungsfrist.
 - b) Tod bei natürlichen Personen
 - c) Auflösung bei juristischen Personen
 - d) Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereines gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach entsprechender Anhörung.

Die Mitgliedschaft endet weiter, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag über sechs Monate in Verzug ist und innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Mahnung keine Zahlung erfolgt. Die Mitgliedschaft endet nach dieser Frist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag/ Haftungsbeschränkung

1. Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben, der bis 31. März eines jeden Jahres fällig ist.
2. Das Mitglied ermächtigt den Vorstand, den Jahresbeitrag durch Abbuchung einzuziehen.
3. Die Höhe des Mitgliedbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Haftung des Partnerschaftsvereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die von den Mitgliedern noch geschuldeten Beiträge. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Haftungsbeschränkungen bei allen Rechtsgeschäften zum Ausdruck zu bringen und in den Vertragstext aufzunehmen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis 31. März statt. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen
 - b) den Vorstand zu entlasten
 - c) die Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfern vorzunehmen
 - d) die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen
 - e) über die auf der Tagesordnung stehenden Beschlusspunkte zu entscheiden
 - f) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines zu beschließen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt
 - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand
 - a) mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin
 - b) über das Amtsblatt der Stadt Knittlingen
 - c) mit Bekanntgabe der Tagesordnung
4. Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin weitere Tagesordnungspunkte dem Vorstand schriftlich nennen.
5. Ablauf:

- a) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- b) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- c) Jedes anwesende Mitglied besitzt eine Stimme.
- d) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitglieds ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- f) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
- g) Zur Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von ¾ aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
- h) Über den Versammlungsverlauf und über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) einem zusätzlichen Beisitzer der Stadt Knittlingen, dem Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter. Das von der Stadt Knittlingen benannte Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer oder Schatzmeister gewählt werden
 - f) und bis zu 5 weiteren Beisitzern

Der Vorstand entscheidet über die interne Aufgabenverteilung. Verschiedene Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

3. Der Vorstand vertritt den Verein durch den 1. Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne von § 26 BGB jeweils allein.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Versammlung kann einen anderen Wahlablauf bestimmen.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Vertreter berufen.
7. Der Vorstand beschließt über die laufenden Geschäfte mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind und mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich eingeladen wurde.
8. Aufgabenbereiche sollen von einzelnen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit und Wahlregularien werden entsprechend dem Vorstand angewandt.
2. Die Rechnungsprüfer können jederzeit die erforderlichen Unterlagen einsehen. Sie prüfen die Kassen und das Belegwesen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.
3. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Arbeitsausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsausschüsse für die Erledigung einzelner Aufgaben bilden. Jeder Ausschuss soll einen Sprecher benennen. Der Sprecher kann vom Vorstand zu bestimmten Aufgaben bevollmächtigt werden. Der Ausschusssprecher kann Mitglied des Vorstands sein. Die Bildung der Ausschüsse und die Bestellung der Ausschussmitglieder kann per Akklamation durch die Mitgliederversammlung oder durch Benennung durch den Vorstand erfolgen.

§ 11 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereines sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen der Stadt Knittlingen zu, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 12 Übergangsbestimmung

Sofern das zuständige Registerrecht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand berechtigt und ermächtigt, diese im Rahmen des vorgegebenen Vereinszwecks zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 13 Inkrafttreten

Die bei der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.